

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA UND SCHREIBER

Vom königlichen Kaufmann zum modernen Unternehmer



Nun ist es soweit, die Begriffe des Ist- oder Musskaufmann, der Voll- oder Minderkaufleute, des Sollkaufmann, des Kannkaufmann, des Scheinkaufmann, des Formkaufmann und der Scheinkaufleute kraft Auftretens, gehören nun der Vergangenheit an.

Das seit über hundert Jahren geltende Handelsgesetzbuch wird durch ein modernes Unternehmensgesetzbuch (UGB), welches am 1. Jänner 2007 in Kraft tritt abgelöst. Die komplizierten und längst überholten Begriffsunterschiede der Kaufleute werden durch den einheitlichen Begriff des Unternehmers ersetzt. Die Unternehmereigenschaft erwirbt man aufgrund einer der nachfolgenden drei Tatbestände.

1) Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Unternehmen ist durch jede auf Dauer angelegte nicht

unbedingt auf Gewinn gerichtete, Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig von der Größe des Unternehmens und einer Eintragung in das Firmenbuch. Dieser Unternehmerbegriff ist ident mit dem Begriff des Unternehmens nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

2) Unternehmer kraft Rechtsform. Dies sind sämtliche Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie weitere nach dem Gesetz aufgezählte Kapitalgesellschaften.

3) Die Unternehmer kraft Eintragung. Das sind all jene Personen, die zu Unrecht ins Firmenbuch eingetragen sind, beispielsweise mangels Löschung im Firmenbuch, trotz Einstellung des Unternehmensbetriebes und unter ihrer Firma handeln.

„Handelsgeschäfte“ betreiben alle Unternehmer, somit freie Berufe, Land- und Forstwirte und darüber hinaus juristische Personen des öffentlichen Rechts. *Fortsetzung Seite 2*

INHALT

- Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) 1
- Im Gespräch mit Barbara Donabaum 2
- Deadline für Vereinstatutenänderung 2
- Teure Veröffentlichungen in priv. Firmenbuchregister .. 2
- Gastkommentar: Immobilienfachmann A. Reitmeyer .. 3
- Meine Meinung: Die goldene Adele 4

LATEST NEWS !

- **Vereinbarung der Patientencharta** zwischen dem Bund und dem Land Wien wonach Patientenrechte sichergestellt werden.
- **Handelsrechtsänderungsgesetz** mit dem umfassend das HGB geändert wurde.
- **Berufsrechtsänderungsgesetz für Notare**, wonach insbesondere die elektronische Signatur durch den Notar geregelt wird.

17. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das kleine(?) Österreich scheint derzeit im Mittelpunkt der Welt zu stehen.

Bunt spannt sich der Bogen über EU Präsidentschaft bis zur Emigration der goldenen Adele. Auch der Krimi über das Austrian First Salzfass von Salieri ist aufgeklärt. Für einzelne Kärntner Orte scheint die Tempo 50 Beschränkung überhaupt nicht (oder nur mehr meterweise?) zu gelten. All das ist für manche der Mittelpunkt der Welt.

Für andere ist der Mittelpunkt der Welt aber die Sicherung ihres eigenen kleinen Glücks. In diesem Sinne steht Klimscha & Schreiber auf Ihrer Seite um dieses für sie zu sichern und sie in rechtlichen Dingen zu beraten.

Barbara Donabaum zieht Bilanz über ein Jahr Leitung der Verlassenschaftsabteilung.

Der Immobilienfachmann Arthur Reitmeyer berichtet im Gastkommentar über seine Tätigkeit.

Ulrich Klimscha analysiert die Ausgangsproblematik für den Schiedspruch über die Klimbilder.

Manfred Schreiber erinnert an die bevorstehende Deadline der Statutenanpassung an die zwingenden Vorgaben des Vereinsgesetzes 2002.

Die Präsidentin des Handelsgerichtes Wien warnt vor Inseratfallen.

Aus unserem Team stellt sich heute Mag. Louise Kubelka vor.

Brandneu: Das Unternehmensgesetzbuch

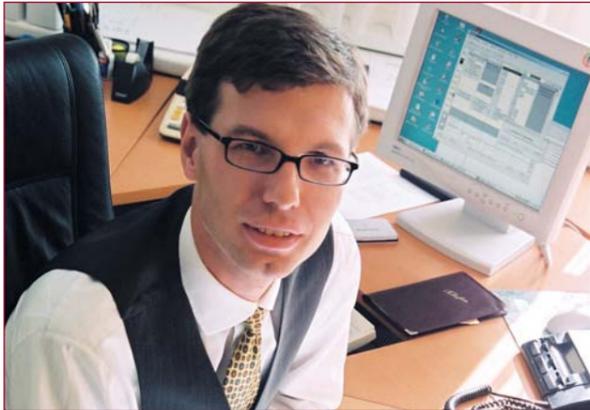
Viel Vergnügen beim Lesen!

Ihre Notare
Dr. Schreiber & Dr. Klimscha



Fortsetzung von Seite 1

Vom königlichen Kaufmann zum modernem Unternehmer (das neue UGB)



Mag. Raeser

Die Anwendungsbereiche der rechtsgeschäftlichen Regelungen des UGB und des KSchG werden aufeinander abgestimmt. Folgende Bestimmungen sind nunmehr für alle Unternehmer zu beachten;

Die Konventionalstrafe unterliegt auch gegenüber dem Unternehmer des richterlichen Mäßigungrechtes und kann in Zukunft neben der Konventionalstrafe auch der Ersatz eines über diesen Schaden hinausgehenden Schaden geltend gemacht werden.

Die Formfreiheit von Bürgschaften für Unternehmer wurde aufgehoben. Zu Lasten jedes Unternehmers können die Bestimmungen über die *laesio enormis* (Verkürzung über die Hälfte) vertraglich ausgeschlossen werden.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Deadline für Vereinstatutenänderung

Mit dem Vereinsgesetz 2002 hat der Gesetzgeber die Aufnahme einer Reihe zwingender Bestimmungen in die Satzung eines Vereins dekretiert. Die Vereinsstatuten sind bis längstens 30.6.2006 den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und ist ein Exemplar der Vereinsbehörde durch die vertretungsbefugten Organe des Vereins zu übermitteln.

Die Änderung der Statuten wird in einer Hauptversammlung des Vereins beschlossen. Fast in allen Satzungen der Vereine ist das neue Mindestantragsquorum von 10% der Mitglieder für eine außerordentliche Hauptversammlung nicht mit diesem Prozentsatz bestimmt, so dass sich schon aus diesem Grund bei vielen Vereinen eine Adaptierungsnotwendigkeit ergibt.

Für den Fall der Untätigkeit des Vereins sieht das Vereinsgesetz eine Verwaltungsstrafe für den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter in der Höhe von bis zu ? 218,00 vor. Daher Empfehlung von Klimscha & Schreiber an die Vereinsobleute: Prüfen Sie die Satzungen!

Für Fragen steht Klimscha & Schreiber im Rahmen der ersten kostenlosen Rechtsauskunft gerne zur Verfügung.

IM GESPRÄCH ...



mit Barbara Donabaum

Redaktion:

Frau Mag. Donabaum, Sie leiten bei Klimscha und Schreiber die Verlassenschaftsabteilung. Wie war für Sie der Umstieg von der Sachwalterschaftsabteilung in Ihren nunmehrigen Aufgabenbereich?

Donabaum:

Spontan, Überraschend und wie so vieles in meinem Leben zum richtigen Zeitpunkt. Ein Grund mich der Herausforderung dieses Wechsels zu stellen, war für mich die Möglichkeit mich mit einem speziellen Rechtsgebiet auseinanderzusetzen. Der soziale Aspekt meiner beruflichen Tätigkeit war mir immer ein Anliegen, dieser tritt zwar im Gegensatz zur Sachwalterschaftsabteilung ein wenig in den Hintergrund, kommt aber im Hinblick auf die Beratung der Angehörigen auch nicht zu kurz bzw. tritt in anderer Form in Erscheinung.

Redaktion:

Ihre Tätigkeit bringt eine Vielzahl von Kontakten mit Menschen, die sich oft in einer Ausnahmesituation befinden mit sich. Was sind die Hauptanliegen dieser Menschen?

Donabaum:

Was passiert mit Rechnungen die noch an den Verstorbenen gerichtet sind? Was geschieht mit der Wohnung? Wann darf sie geräumt werden? Wann darf über Guthaben des Verstorbenen verfügt werden? Was ist mit den Begräbniskosten? Wann kann ich den Krankenhausbuch nachholen? Wann kann der PKW abgemeldet werden?

Nur ein paar Fragen, die sich zum einen für die Angehörigen in dieser Situation stellen. Ein weiteres Anliegen ist zum anderen die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens im eigentlichen Sinn. Da viele gerade in dieser Ausnahmesituation, das erste mal mit einem „Gerichtsverfahren“ bzw. dem Notar als Gerichtskommissär konfrontiert sind und schon allein

die Begriffe des Verfahrens, die für den Juristen Alltag sind, wie Todesfallaufnahme, Erbantrittserklärung (bedingte/ unbedingte), Amtsbestätigung, Einantwortungsbeschluss, etc. eine Fremdsprache zu sein scheint, die einer „Übersetzung“ und Erklärung bedarf.

Redaktion:

Man hört oft von jahrelangen kostenaufwendigen Erbstreitigkeiten. Warum erledigen sich manche Verlassenschaften frictionsfrei und manche entzweien ganze Familien?

Donabaum:

Die Frage ist nicht leicht zu beantworten, da es sehr verschiedene Gründe dafür geben kann. Zum einen, dass der Erblasser unter Hinterlassung einer oder mehrerer letztwilliger Verfügungen verstirbt, die jedoch ohne Notar errichtet wurden, oft zu Unsicherheiten aufgrund widersprüchlicher letzter Willenserklärungen beitragen und in der Folge zu widerstreitenden Erbantrittserklärungen führen.

Je nach der Höhe der Verlassenschaft und nach der Art des hinterlassenen Vermögens ist dann die Bestellung eines Verlassenschaftskurators erforderlich, der den Nachlass vertritt, um laufende Zahlungen zu begleichen und dessen Kosten dann von der Verlassenschaft zu tragen sind.

Erforderliche Schätzungen machen das Verfahren dann zusätzlich dementsprechend zeit- und kostenintensiv. Zum anderen kann die emotionale Ausnahmesituation auch oft das Gefühl der Benachteiligung mit sich bringen, dass dann innerhalb der Angehörigen zu nachhaltigen Konflikten führt, die nur schwer oder oft gar nicht mehr aus der Welt zu schaffen sind.

Redaktion:

Wenn Sie sich für Ihre Tätigkeit etwas wünschen könnten?

Donabaum:

Zeit!

Redaktion:

Danke für das Gespräch.

Mag. Barbara Donabaum ist Juristin, seit Juni 2004 bei Klimscha & Schreiber und leitet seit Mai 2005 die Verlassenschaftsabteilung.

Teure Veröffentlichungen in private Firmenbuchregister

Die Präsidentin des Handelsgerichtes Wien, Dr. Ursula Philipp, hat den Notaren zur Kenntnis gebracht, dass seit Jahren Beschwerden aus der Wirtschaft vorgetragen werden, wonach unmittelbar nach einer (meistens) Neueintragung eines Rechtsträgers im Firmenbuch von privaten Anbietern Veröffentlichungen von Firmenbuchdaten unter Vorschreibung hoher Gebühren offeriert werden.

Vom Beteiligten werden häufig in der Annahme, es handelt sich um die gerichtlich vorgeschriebene Gebühr für Eintragung und Veröffentlichung Zahlungen geleistet.

Diese Offerte stellen keine Pflichtveröffentlichungen dar, die einzige Pflichtveröffentlichung die bezahlt werden muss, findet im Amtsblatt der Wiener Zeitung statt, mit einem vergleichsweise sehr günstigem Betrag, insbesondere Veröffentlichungen im „Register für Handel, Gewerbe und Industrie“, sowie im „ÖHG, Öffentliches Handels- und Gewerberegister“, sind keine Pflichtveröffentlichungen.

Die Notare wurden ersucht die Antragssteller entsprechend aufzuklären und vorzuwarnen.

GASTKOMMENTAR

Immobilienmakler – Ein Berufsbild im Wandel

Arthur Reitmeyer: Zur zunehmenden Professionalisierung einer Branche.

Es herrscht Aufbruchstimmung. Eine Branche, die in diversen Image-Rankings zuverlässig die hinteren Plätze belegte, ist im Begriff sich stark zu verändern. „Zu neuen Ufern“ nennt daher auch Thomas Malloth, Fachverbandsobmann der Immobilien- und VermögenstreuhandInnen seinen Vortrag zum 32. Bundestag der Standesvertretung, in dem künftige Anforderungen an den Beruf des Immobilienmaklers skizziert werden. „Wie sich die Immo-Branche weiterbildet“, übertitelt das Wirtschaftsblatt in seiner Ausgabe vom 25.3.06 einen ausführlichen Artikel, in dem auf die mittlerweile vielfältigen Bildungsmöglichkeiten für Neueinsteiger und auch bereits Arrivierte verwiesen wird. Um einen Überblick zu dem breit gefächerten Angebot zu erhalten, hat die Zeitschrift „Immobilien Magazin“ diesem Thema vor kurzem sogar eine Sondernummer gewidmet.



Arthur Reitmeyer ist beh. konz. Immobilienmakler in Wien

Die Möglichkeiten

Im Folgenden nur eine kleine Auswahl, die kennzeichnend ist für die gegenwärtige Entwicklung:

Fachhochschulen sind seit einigen Jahren bereits höchst erfolgreich Anbieter von berufsbegleitenden Lehrgängen. Beispiel Wien: Der achtsemestrige Fachhochschul-Studiengang Immobilienwirtschaft wurde im Jahr 2001 von der Fachgruppe Wien und vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhand gemeinsam mit der FHW GmbH eingerichtet. Die Plätze für den Lehrgang sind ständig überbucht, die Zukunftschancen für Absolventen enorm. Anfragende aus der Immobilienwirtschaft, Banken etc muss Studiengangsleiter Otto Bammer vertrösten: „Wir sind ausverkauft“ (DerStandard, 24.9.2005).

Bei den Lehrgängen des WIFI, das Vorbereitungskurse zur Befähigungsprüfung für Immobilienmakler, Bauträger oder Hausverwalter anbietet, ist es ebenfalls nötig, sich frühzeitig Plätze zu sichern.

Spezialisieren kann man sich an der Grazer Liegenschaftsbewertungsakademie: Nach Aussagen von Jürgen Schiller von der LBA „... die einzige Ausbildungsstätte, die ausschließlich die Bewertung von Liegenschaften zum Inhalt hat“ (Wirtschaftsblatt, 25.3.06). Ein relativ neuer Berufsweig wird von der Akademie der Immobilienmediatoren ausgebildet: 2003 gegründet, „... mit der Zielsetzung der nachhaltig wirksamen und außergerichtlichen Konfliktlösung, der Konfliktprävention, der erfolgreichen Kommunikation und Beziehungen mit Arbeitskollegen, Kunden, Mitarbeitern und Vorgesetzten“ (www.immomediator.at). Wer die konfliktträchtige Immobilienbranche kennt, wird die Notwendigkeit einer Ausbildung dieser Art wohl kaum infrage stellen. Weiters: Der Lehrberuf Immobilienkaufmann. Die dreijährige Ausbildung ist ähnlich jener zum Bürokaufmann, allerdings mit immobilienpezifischer Schwerpunktsetzung. Auch hier ist die Nachfrage groß.

Initiativen

Eine im Zeitalter der Internationalisierung wichtige Maßnahme will die Europäische Konföderation der Immobilienmakler (CEI) setzen: Die Harmonisierung der Berufsvoraussetzungen. Unter anderem ist hier ein Qualitätsnachweis durch Zertifizierung geplant. Sowohl Organisationen als auch Einzelpersonen können ihre Qualifikation durch eine Zertifizierung nachzuweisen (ON Certified Service). Durch die Normung der Dienstleistungsqualität bzw. der vorangegangenen Ausbildung sollen die in Europa derzeit noch stark unterschiedlichen Ausbildungsstandards angeglichen und somit in qualitativer Hinsicht vergleichbar gemacht werden – die Norm soll 2008 fertig sein. Auch in punkto Öffentlichkeitsarbeit tut sich einiges: Vor kurzem ging eine Web-Bibliothek mit einer Datenbank zu wissenschaftlichen Untersuchungen online (<http://bibliothek.wkimmo.info>). Schon jetzt können, wie die Tageszeitung „der Standard“ in seiner Ausgabe vom 1.4.06 berichtete, über 100 Diplomarbeiten zu Themen wie Mietrechtsnovellen, Immobilienfonds, Passivhaus, Wohnbauförderung und dergleichen mehr abgerufen werden.

Auch im Immobilienbereich: Informationen - immer schneller, immer mehr.

Das bedeutet einerseits, dass immer mehr auch qualitativ hochwertige Information frei zugänglich und sehr schnell beschafft werden kann, andererseits wird es immer schwieriger aus der Fülle genau das Nötige für sich zu filtern und auch einzuschätzen. In Zukunft wird sich dieser Prozess nochmals verstärkt im Internet fortsetzen. Neben allseits bekannten Suchmaschinen wie Google oder Yahoo werden vor

allem Spezialsuchmaschinen, die lokale, branchen- oder wissenschaftsspezifische Bereiche bedienen, an Bedeutung gewinnen. Die Suche wird dabei noch schneller noch genauere Ergebnisse liefern. Allerdings müssen diese in Bezug zu vorhandenem Fachwissen und Erfahrung gesetzt werden.

Isoliert sind sie zwar interessant, aber nur schwer verwertbar; - also wieder ein neuer Mosaikstein im Berufsbild: der Makler als Infobroker. Was aus obigem zwar klar hervorgeht und dennoch immer wieder betont werden muss: Immobilientransaktionen sind kompliziert. Ich betone dies deshalb so stark, weil meine Erfahrungen in der Praxis immer wieder zeigen, dass diese Tatsache von Marktunkundigen grob unterschätzt wird. Makler und andere Sachverständige werden oftmals erst zu Rate gezogen, wenn Dinge schon im Argen liegen. Das beginnt beispielsweise beim Immobilienverkauf schon beim häufig falsch angesetzten Kaufpreis. „Wer seine Immobilie zuerst zum überhöhten Liebhaberpreis anbietet und den Preis dann immer weiter senkt, erzielt hinterher oft weniger als den Marktwert“ bringt es der Immobilienexperte Michael Schick auf den Punkt. Es gilt, den jeweils optimalen Preis für alle Beteiligten zu erzielen, ein Ergebnis also, mit dem beide Seiten zufrieden sind. Wem das zu idealistisch klingt, hier ein Beispiel: Vermieter versuchen manchmal beharrlich, Mieten, die weit über dem Marktüblichen liegen, zu erzielen und müssen dafür oft lange Leerstände in Kauf nehmen. Findet sich dann endlich ein – oft marktunkundiger – Mieter, sind diese Mietverhältnisse meist nicht von langer Dauer. Die Folge: die Wohnung steht wieder leer. Wird hier eine optimale Rendite erzielt? Nüchtern kalkuliert: Kundenzufriedenheit rechnet sich. Der Makler ist dazu da, die Dinge zu optimieren, schwierige Sachfragen zu klären, zu vermarkten, sowie Situationen, Chancen und Risiken einzuschätzen.

Tipps:

Was also tun, wie erkenne ich einen professionell agierenden Makler?

- Stellen sie Fragen, lassen Sie sich beraten, vergleichen sie.
- Gehen Sie konkret von Ihrer Problemstellung aus, erwähnen Sie auch scheinbar Nebensächliches.
- Antworten zum gängigen Prozedere, zur Marktlage, zu einer spontanen Einschätzung, sowie grundsätzlichen Rechtsfragen sollte Ihr Makler ohne weiteres sofort geben können. Diffiziles oder Spezialthemen können recherchiert werden.
- Ist Ihr Makler dazu bereit und liefert Ihnen zuverlässig die benötigten Informationen, sind Sie auf dem richtigen Weg.
- Sind Sie mit den Auskünften nicht zufrieden oder unsicher, dann vergleichen Sie.
- Nehmen Sie sich Zeit, fordern Sie dies auch von Ihrem Makler. Es geht um Ihren Besitz, Ihr Geld, - die Summen sind meist beträchtlich - sowie weiters um das Zustandekommen einer Transaktion, die alle daran Beteiligten zufrieden stellen soll. Trägt ein Makler dazu bei, und ist imstande diesen Prozess zu optimieren, verdient er seine Beteiligung zu Recht.
- Wenn Sie wissen wollen, ob der Makler eine Konzession besitzt, gibt Ihnen die Fachgruppe der Wirtschaftskammer Auskunft.
- Wollen Sie eine Immobilien verkaufen oder vermieten, lassen Sie sich ein schlüssiges Vermarktungskonzept vorlegen.
- Beim Ankauf einer Immobilie ist manches durch bereits bestehende Vermittlungsaufträge schwieriger, doch auch hier können Sie Ihren Makler mit der Suche beauftragen, bzw. sich von ihm betreuen lassen, - Provisionsteilungen unter Maklern sind durchaus üblich.

Weiters ist zu empfehlen, einen Makler bis zum Vertragsabschluss zur Beratung und bei Verhandlungen einzubinden. Es gibt knapp vor dem Abschluss immer wieder Situationen, wo Verhandlungen in eine Sackgasse geraten. Auch hier kann ein Makler mit Fachwissen und vor allem Erfahrung durch das Aufzeigen alternativer Möglichkeiten Dinge wieder in Gang bringen, und ein Scheitern knapp vor dem Ziel verhindern. Der Makler als reiner Vermittler ist Vergangenheit. Auch wenn manche Veränderungen langsamer greifen, als viele Marktteilnehmer es wünschen, die seit langem überfällige Professionalisierung dieser Branche ist in vollem Gange.

Der Istzustand

Grundsätzlich ist es müßig zu erwähnen, dass es bei den komplexen Herausforderungen des täglichen Lebens unumgänglich ist, jeweils Spezialisten zu beauftragen. Jede Branche sorgt letztlich mit Spezialisten dafür, oftmals hochkomplexe Produkte oder Dienstleistungen für den täglichen Gebrauch zu optimieren. Obgleich 98,5% seiner Lebenszeit ein Mensch in geschlossenen Räumen verbringt, schien es lange Zeit, als wären im Bereich der Immobilientransaktionen oben erwähnte Selbstverständlichkeiten teilweise außer Kraft gesetzt.

Ein Beispiel: Jemand besitzt eine Eigentumswohnung und trägt sich mit dem Gedanken diese zu veräußern. Diese – in Schilling ausgedrückt – Millionentransaktion stellt oftmals auch gleichzeitig die erste Erfahrung im heißumkämpften Immobilienmarkt dar. Was läge näher, als hier jemanden zu beauftragen, der nicht nur den Markt kennt, sondern auch klassische Fehler in der Vermarktung vermeidet, Hinweise auf eventuelle rechtliche Problemstellungen gibt, bautechnische Grundkenntnisse besitzt, das Projekt marktgerecht aufbereitet und im Gesamten betreut. Spätestens hier werden in Gesprächen die ersten, massiven Einwände laut. Negativerfahrungen mit Immobilienmaklern gehören leider zu „beliebten“ Gesprächsthemen.

Daher wird beim Immobilienverkauf von Privat oft lieber teures learning by doing betrieben, - ein beträchtliches Risiko angesichts der hohen Summen und komplizierten Vertragsverhältnisse, die Immobiliengeschäfte nun einmal kennzeichnen. Es muss allerdings eingeräumt werden, dass es in der Vergangenheit oft eine große Herausforderung für den Marktunkundigen war, in Kontakt mit einem fähigen Fachmann zu kommen. Eine von mehreren Ursachen: Allzu oft ermöglichten Immobilienkanzleien Quereinsteigern ohne entsprechende Einschulung den Sprung ins kalte Wasser, darunter litt die Qualität der Dienstleistung stark. Die dadurch bedingte hohe Mitarbeiterfluktuation trug auch nicht gerade zur Vertrauensbildung bei den Konsumenten bei. Doch auch wer sich auf eigenen Faust weiterbilden wollte hatte es nicht leicht. Die Möglichkeiten waren dünn gesät, Literatur zu relevanten Themen rar.

In der letzten Zeit jedoch erlebt die Branche nun endlich den längst fälligen Boom an Fortbildungsmöglichkeiten. Damit wandelt sich auch das Berufsbild, es wird umfangreicher: Der Makler wird Generalist mit punktuelltem Fachwissen in vielen Bereichen.

Meine Meinung zum Thema:

Der Schiedsspruch im Fall Klimt



Dr. Ulrich Klimscha

Die Bilder haben Österreich bereits verlassen und hängen bei Erscheinen dieser "Rechtzeitig"-Ausgabe noch in Los Angeles.

Vielleicht sind Leser dieses Themas auch schon müde.

Ich kommentiere aber hier nicht das Kunstrückgabegesetz oder den Schiedsspruch. Ich beleuchte vielmehr die Problematik aus der Sicht des Notars und des Testamentserrichters.

Anhand des gegenständlichen Rechtsstreites kann einfach und anschaulich die Wichtigkeit klarer und unmissverständlicher testamentarischer Anordnungen aufgezeigt werden:

Das Testament der Adele Bloch-Bauer aus dem Jahr 1923 enthält folgende Passage:

"Meine 2 Portraits und die 4 Landschaften von Gustav Klimt, bitte ich meinen Ehegatten nach seinem Tode der österr Staats-Galerie in Wien, zu hinterlassen."

Das Schiedsgericht interpretierte dies nicht als verbindliche Anordnung, sondern als bloßen Wunsch, da seinerzeit der Testamentsvollstrecker erklärt hatte, dass der Witwer die Bitten getreulich zu erfüllen verspricht, "wenn sie auch nicht den zwingenden Charakter einer testamentarischen Verfügung besitzen."

Der Testamentsvollstrecker hatte festgehalten, dass die Bilder nicht der Erblasserin, sondern dem Witwer gehörten.

Das Schiedsgericht kam zum selben Ergebnis, da seinerzeit noch die gesetzliche Vermutung des ABGB galt, dass im Zweifel "der Erwerb" vom Manne her rühre.

Die Republik Österreich konnte sohin weder aufgrund des Testamentes von Adele Bloch-Bauer das Eigentum an den Klimt-Bildern erwerben noch bestand nach der Flucht des Witwers 1941 durch dessen kommissarischen Vermögensverwalter eine rechtskräftige Eigentumsübertragung an die Republik. Soweit die Fakten.

Der geschilderte Fall macht uns deutlich:

- Im Erbgang jemandem Eigentum zuzuwenden setzt voraus, dass der Testator selbst Eigentümer ist.

Außer bei (der in Österreich eher seltenen) Gütergemeinschaft "vermischt" sich das Eigentum von Ehegatten keineswegs, es herrscht gesetzlich die "Gütertrennung".

(Miteigentum ist freilich möglich, wenngleich meiner Erfahrung nach in den wenigsten Situationen zwischen Ehegatten gegeben, in der Regel nur bei Liegenschaftsvermögen.)

- Testamente haben klare Aufträge und Anordnungen zu enthalten und sind alle Willenserklärungen so strikt zu formulieren, dass sie keinen wie immer gearteten Interpretationsspielraum offen lassen. Wünsche, Bitten, unverbindliche Erklärungen etc. bieten Raum für unterschiedliche Auslegungen, Unklarheiten und letztendlich Anlass zum Rechtsstreit darüber, ob ein unverbindlicher Wunsch oder eine verbindliche Anordnung vorliegt.
- Ein Testamentsvollstrecker mit klar formulierten Aufträgen und einem vorgegebenen Aufgabengebiet bietet weitere Sicherheit, dass letzte Willensanord-

nungen nach dem Tod nicht nur vollstreckt werden können, sondern auch müssen.

Daher zum Abschluss einmal mehr die Feststellung und der Rat: bei Testamentserrichtung nehmen Sie unbedingt eine notarielle Dienstleistung in Anspruch und schreiben Sie Ihr Testament nicht selbst sozusagen "im stillen Kämmerlein".

Wenn Sie Zweifel haben, dass Sie auch ein "Klimt-Testament" besitzen, kontaktieren Sie uns zur Überprüfung im Rahmen unserer ersten kostenlosen Rechtsauskunft

VERÄNDERUNGEN IM TEAM :

Wir freuen uns **Gerlinde Wenger-Oehn**, welche schon jahrelange Berufserfahrung aus einer Wiener Innenstadtkanzlei mitbringt, als neue Mitarbeiterin begrüßen zu können. Sie hat mit **1.3.2006 die Beglaubigungsabteilung übernommen**.

Unsere Mitarbeiter am Empfang haben sich neuen Aufgabengebieten zugewandt. **Cornelia Lindner** taucht in die Welt der Zeitungsmacher ein. **Alexandra Pessl** widmet sich wiederum intensiv ihren chemischen Studien. Neu im Empfang und für Sie nunmehr bemüht **Mirjana Marianovic**.

Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86
notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at



Unsere Kanzleizeiten:

Mo – Do: 8.30 Uhr – 17.00 Uhr

Fr: 8.30 Uhr – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

IMPRESSUM:

RECHTzeitig: ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: McCann Erickson Advertising GmbH, A-1191 Wien

Fotos: Notariat Klimscha & Schreiber, Atelier Kucera, Gettyimages

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 21. April 2006

KLIMSCHA & SCHREIBER MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Mag. Louise Kubelka

Seit letztem Sommer verstärke ich als Vierte im Bunde das Sachwalterschaftsteam von Klimscha & Schreiber. Schon während meines Studiums war mir bewusst, dass ich in meinem späteren Beruf soziales Interesse mit meinen juristischen Kenntnissen verbinden möchte. Das kann ich nun, indem ich Menschen mit psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen in finanziellen Angelegenheiten und rechtlichen Belangen unterstütze und vertrete, ständig umsetzen. Oft werde ich mit traurigen Lebensgeschichten konfrontiert, aber die kleinen und großen Erfolge, wie zum Beispiel jemandem, der seine Wohnung verloren hat, ein neues Zuhause zu verschaffen, überwiegen.

Besonders schätze ich an meiner Tätigkeit den persönlichen Kontakt zu den Betroffenen so wie auch die



Zusammenarbeit mit den verschiedensten Institutionen. Sehr hilfreich ist mir dabei auch das Wissen aus der Mediationsausbildung, welche ich berufsbegleitend absolviere.

In meiner Freizeit spiele ich gerne Tarock (Königrufen), ein traditionsreiches Kartenspiel, das Mitte des 15. Jahrhunderts in Italien entstand und auch gerne in Wiener Kaffeehäusern gespielt wird. Entspannen kann ich mich gut beim Yoga oder beim Laufen im Türkenschanzpark.

im Türkenschanzpark.

Wenn die Urlaubszeit gekommen ist, erkunde ich gern ferne Orte, nach New York im Frühling ist im Herbst ein Besuch von St. Petersburg geplant. Vielleicht werde ich bis dahin noch meine Russisch-Kenntnisse aus der Schulzeit in einem Sprachkurs auffrischen.